

Satzung

**Die Flamme der Hoffnung –
The Flame Of Hope e.V.**

04. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 03
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 04
§ 2 Verwendungszweck	Seite 04
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 07
§ 4 Mitgliedsbeiträge	Seite 08
§ 5 Organe des Vereins	Seite 08
§ 6 Vorstand	Seite 09
§ 7 Mitgliederversammlung	Seite 11
§ 8 Kassenprüfung	Seite 13
§ 9 Auflösung des Vereins	Seite 14
§ 10 Inkrafttreten der Satzung	Seite 14

Präambel

Die Flamme der Hoffnung wurde im Jahr 2008 durch Engelbert Petsch ins Leben gerufen. Bis zur Vereinsgründung im Juni 2016 hat Die Flamme der Hoffnung – The Flame Of Hope schon einige Erfahrungen sammeln dürfen.

Wir sind überzeugt, kranke Kinder/ Jugendliche und verstorbene Kinder/ Jugendliche und ihre Familien gehören in die Mitte unserer Gesellschaft. Sie sind trotz und gerade durch die vielen leidvollen Situationen, die sie erfahren haben, wesentliche Säulen unserer Gesellschaft. Der Umgang mit diesen Familien ist für uns ein Zeichen dafür, wie sozial, wie gesund, eine Gesellschaft ist. Diese Familien brauchen eine menschlichere, hoffnungsvollere, tolerantere und an der Nächstenliebe ausgerichtete Gesellschaft.

Familien mit kranken/ verstorbenen Kindern/ Jugendlichen leisten im alltäglichen Leben sehr viel. Sie gehen bis zur Erschöpfung. Oft geschieht dies im Verborgenen. Mit ihnen gilt es gemeinsam an einer menschlichen Welt zu bauen. Für uns tragen diese Familien den Gedanken der Hoffnung weiter. Sie und ihre Kinder schenken anderen Menschen Hoffnung.

Die Flamme der Hoffnung – The Flame Of Hope schafft für diese Familien in der Öffentlichkeit Bewusstsein und holt sie aus dem Verborgenen heraus. Die Flamme der Hoffnung – The Flame Of Hope gibt den Familien die Hoffnung zurück, die sie selbst jeden Tag an andere verteilen. Diese Familien brauchen unsere materielle, finanzielle und ideelle Hilfe.

Im gesamten Bundesgebiet soll ein großes Lichternetz der Solidarität und der Unterstützung für die betroffenen Familien entstehen. Politik, Kirche, Staat und Gesellschaft müssen gemeinsam eine Flamme der Hoffnung entzünden, damit es in unserem Land nicht noch kälter und ärmer wird, als wir es in den letzten Monaten und Jahren bereits erleben mussten.

Das Anliegen der Flamme der Hoffnung – The Flame Of Hope richtet sich an alle Menschen mit kranken/ verstorbenen Kindern/ Jugendlichen, an ihr Umfeld und an die ganze Gesellschaft. Die Flamme der Hoffnung – The Flame Of Hope ist kein Zeichen einer bestimmten Religion, eines Glaubens, einer Weltanschauung, einer parteipolitischen Ausrichtung oder einer Nationalität, sondern ein Zeichen zur Förderung einer menschlicheren, hoffnungsvolleren, toleranteren und an der Nächstenliebe ausgerichteten Gesellschaft.

In diesem Sinn ist die folgende Satzung zu lesen und zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der bundesweit tätige Verein führt den Namen Die Flamme der Hoffnung – The Flame Of Hope, im folgenden Verein genannt.
2. Das Logo des Vereins Die Flamme der Hoffnung – The Flame Of Hope ist in Feuerfarben gehalten (rot, gelb, orange). Drei große Spitzen züngeln nach oben. Sie stehen für die drei Solidaritätsinhalte des Vereines. Die größte gelbe Flamme züngelt für kranke Kinder/ Jugendliche. Die rote kleinere Flamme brennt für betroffene Familien. Die kleine orange Flamme steht für verstorbene Kinder/ Jugendliche. Die Flamme der Hoffnung – The Flame Of Hope wird getragen von einer Art Weltkugel. Die Flamme der Hoffnung soll Hoffnung bringen für betroffene Familien und kranke Kinder/ Jugendliche – bundesweit - weltweit. Sie macht auf die Not von Familien mit kranken Kindern/ Jugendlichen in unserer Gesellschaft aufmerksam.
3. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
5. Die Geschäftsstelle des Vereines ist: Heidmühlenstraße 9, 17033 Neubrandenburg.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Vereins nach der Abgabenordnung ist es die Förderung der Mildtätigkeit, sowie die Förderung der Religion und des Wohlfahrtswesens und die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Differenziert betrachtet ist der Zweck des Vereins somit
 - a) an einer menschlicheren, hoffnungsvolleren, toleranteren und an der Nächstenliebe ausgerichteten Gesellschaft mitzugestalten, damit kranke und schwache Menschen einen guten Platz in der Gesellschaft einnehmen können.
 - b) jedes menschliche Leben in der Gesellschaft als lebenswert anzuerkennen, zu schützen und zu fördern, damit die Vielfalt menschlichen

Lebens erhalten bleibt, damit die Gesellschaft auch weiterhin auf unterschiedlichste Weise voneinander lernen kann.

- c) Menschen aufgrund ihres seelischen oder geistigen oder körperlichen Zustandes und ihre Angehörigen materiell, ideell und finanziell zu unterstützen, damit sie Hilfe aus der Gesellschaft erfahren.
- d) ein Bewusstsein in der Gesellschaft zu schaffen für die Bedürfnisse, Sorgen, Nöte von Menschen mit kranken/ verstorbenen Kindern und Jugendlichen, damit das Schicksal und die Leistungen dieser Menschen nicht in Vergessenheit geraten.
- e) das menschliche Sterben und den menschlichen Tod zu enttabuisieren, damit die Gesellschaft die Vergänglichkeit des Lebens anerkennt und somit gestalterisch mit Sterben und Tod umgeht.
- f) seelsorgliche und mitmenschliche Begleitung von kranken Menschen und ihren Angehörigen.
- g) seelsorgliche und mitmenschliche Begleitung von trauernden Menschen.
- h) die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung von Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, die ausschließlich unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ verfolgen.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Angebote der mitmenschlichen und seelsorglichen Begleitung
- Trauerarbeit – Trauerbegleitung von Erwachsenen/ Kindern/ Jugendlichen
- Schaffung von Stätten der Trauer
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit zum Anliegen der Flamme der Hoffnung - The Flame Of Hope
- Herausgabe einer Vereinszeitschrift
- Benefizveranstaltungen
- Solidaritätsgottesdienste
- bundesweite Gewinnung von Multiplikatoren durch die Flamme der Hoffnung - The Flame Of Hope

- Gedenkgottesdienste für verstorbene Menschen, insbesondere für Kinder/ Jugendliche
 - Gedenkveranstaltungen für verstorbene Menschen, insbesondere Kinder/ Jugendliche
 - Lobbyarbeit für betroffene Menschen und für ihr Umfeld im Bereich von Politik, Wirtschaft, Kirche und Gesellschaft
 - Informationsveranstaltungen
 - Schaffung von Begegnungsorten von/ mit Betroffenen
 - materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung von kranken Menschen und ihren Angehörigen, sowie für Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ausschließlich unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ verfolgen
 - Vernetzungsarbeit mit Einrichtungen/ Vereinen/ Institutionen usw. mit ähnlicher bzw. gleicher Zielsetzung
 - Anlaufstelle von Schuleinrichtungen, Kindergärten u. sonstigen Institutionen im Trauerfall und/ oder Abschiedsfall
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Rechtsmittelanspruch. Ein Ausgabeersatz für ausgewiesene Aufwendungen, zum Beispiel Fahrtkosten oder verauslagte, dem Vereinszweck dienende Beschaffungen, kann mit Genehmigung des Vorstandes in angemessener Höhe erfolgen.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 8. Unter ständiger Beachtung der Haushaltslage des Vereines ist der Vorstand berechtigt, für die Erledigung konkreter Tätigkeiten für den Verein, Aufträge gegen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu verteilen.
 9. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ist der Vorstand berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur Erfüllung seiner Aufgaben zu benennen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) volljährige natürliche oder juristische Personen
 - b) Kinder und Jugendliche
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszweckes bereit ist.
3. Mitglieder des Vereins können minderjährige Personen, nach schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, werden.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Erst dann beginnt die Mitgliedschaft. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages, kann der Bewerber die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung des Vereines schriftlich beantragen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereines zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
6. Zum Ehrenmitglied werden Personen/ Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig. Die Kinderbotschafterin/ der Kinderbotschafter ist automatisch nach Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Ehrenmitglied im Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Bei minderjährigen Personen muss der Austritt in schriftlicher Form dem Vorstand durch einen Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Der Austritt wird nach schriftlicher Bestätigung gültig.
 - b) durch Tod bei natürlichen Personen.
 - c) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere dann, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand von zwei Monaten ist und den rückständigen

gen Betrag auch nach schriftlicher Erinnerung mit einer Frist von zwei Wochen und einer anschließenden Mahnung durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen nicht vollständig entrichtet. Die Erinnerung und die Mahnung müssen per Einschreiben an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift gerichtet sein und den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss enthalten.

9. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das betroffene Mitglied scheidet nach Ablauf von zwei Wochen, ab Zugang des Beschlusses, aus dem Verein aus. Abs. 9 bleibt unberührt.
10. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss, gegenüber dem Verein, schriftlich mit Begründung, Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
11. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein wird die Daten seiner Mitglieder nicht an Dritte weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das entsprechende Mitglied nicht widersprochen hat. Näheres regelt die Datenschutzerklärung der Mitgliederversammlung.
12. Die Kommunikation im Verein kann in Textform auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Bei minderjährigen Personen leisten die Erziehungsberechtigten den jährlichen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe ebenfalls der Mitgliederversammlung obliegt.
3. Der volle Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Mitgliedschaftsbestätigung. Die Fälligkeit des jährlich zu leistenden Mitgliedsbeitrages, richtet sich nach dem Ausstellungsdatum der Mitgliedschaftsbestätigung.

4. Die Festsetzung der Zahlungsweise obliegt dem Vorstand. Gezahlte Beiträge werden nicht, auch nicht zeitanteilig, erstattet, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet.
5. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.
6. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - a) Der Vorstand (§6)
 - b) Der erweiterte Vorstand (§6)
 - c) Die Mitgliederversammlung (§7)

§ 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Neben dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB gibt es einen erweiterten Vorstand, dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) bis zu vier Beisitzern
 - c) bis zu zwei berufene Beisitzer

Alle Beisitzer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

3. Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenwart sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand beschließt intern, bis zu welcher Höhe der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenwart, Ausgaben tätigen dürfen. Darüber hinaus gehende Ausgaben müssen in Benehmen eines Vorstandsmitgliedes abgestimmt werden. Dies kann in mündlicher oder schriftlicher Form geschehen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Die Beisitzer, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt zwei Jahre. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

5. Der Vorsitzende kann bei Bedarf zwei Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen. Diese Berufung ist unabhängig von der bestimmten Zahl der Beisitzer durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung, gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes oder bis zum Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein, im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, benennen.
7. Der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, ruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf schriftlich oder per E-Mail, sowie mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens drei Wochen, ein. Zu den Vorstandssitzungen sind grundsätzlich der Vorstand und der erweiterte Vorstand, einzuladen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, erstellt eine Tagesordnung und versendet sie mit der Einladung beziehungsweise lässt diese mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung dem Vorstand zukommen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, unter Angabe der Gründe, verlangen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorsitzende kann bei seiner Abwesenheit die Beschlussfähigkeit an den stellvertretenden Vorsitzenden oder an den Kassenwart delegieren. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Kassenwartes, sollte die Beschlussfähigkeit delegiert worden sein. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Vorstand zu unterschreiben ist. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Ergebnis der Abstimmung in einem Protokoll nieder zu legen. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern und dem erweiterten Vorstand unverzüglich zuzuleiten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder per E-Mail gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied muss sich zur Beschlussfassung per Stimmenabgabe schriftlich äußern. Dem Vorsitzenden obliegt, die Stimmenabgaben zu erfassen und die jeweilige Entscheidung an die Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Der Vorstandsvorsitzende muss den Beschluss protokollieren und unterzeichnen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- c) Festlegung des Ortes der Mitgliederversammlungen
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- e) Erstellung des Haushaltsplanes
- f) Erstellung der Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung)
- g) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten insbesondere durch die Erstellung eines Jahresberichtes
- h) Erstellung eines Jahresplanes
- i) Festsetzung der Zahlungsweise des Mitgliederbeitrages
- j) Bewilligung von Unterstützungsmaßnahmen
- k) Satzungsänderungen bezüglich des Ortes der Geschäftsstelle
- l) Aussetzen von Mitgliedsbeiträgen

10. Der Vorstand soll mit dem erweiterten Vorstand folgende Aufgaben ausüben:

- a) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung der bundesweiten Gewinnung von Multiplikatoren durch die Flamme der Hoffnung – The Flame Of Hope
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Benefizveranstaltungen

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das ablaufende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung für das ablaufende Geschäftsjahr
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen, außer der Satzungsänderung in Bezug auf den Ort der Geschäftsstelle
 - i) grundlegende Entscheidungen zur Förderpolitik des Vereins

- j) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Entscheidung über einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- k) Beschlussfassung zum Datenschutz

Darüber hinaus berät und beschließt die Mitgliederversammlung grundlegende Angelegenheiten des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Die Einladung kann auch durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins erfolgen.
4. Bis zu zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung, kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann von einem Mitglied, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet werden, wenn der Vorsitzende von der üblichen Vorgehensweise abweichen möchte. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und erteilt das Wort.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer, der ein Beschlussprotokoll anfertigt. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung nicht, sondern das gewählte Mitglied (§7, Absatz 5), unterzeichnet dieses das Protokoll. Abschriften des Protokolls sind jedem Mitglied zuzusenden.
7. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen mit Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Wahlen sind schriftlich und geheim abzuhalten. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlausschuss von mind. drei Personen. Dieser führt die Wahl durch und überwacht diese.

9. Wahlberechtigt mit einer Stimme sind
 - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) juristische Personen.
 - c) Kinder und Jugendliche, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, wenn die Erziehungsberechtigten einwilligen. Zur Stärkung der Kinderrechte bevorzugt der Verein diese Form der Stimmenabgabe.
 - d) bei minderjährigen Kindern, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Erziehungsberechtigten.

10. Wählbar sind volljährige, natürliche und juristische Personen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung zur Wählbarkeit ist die Mitgliedschaft im Verein.

11. Beschlüsse über Satzungsänderungen, ausgenommen hier Satzungsänderungen über den Ort der Geschäftsstelle, bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, sowie einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt über den Beschluss der Auflösung des Vereins. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bzw. zur Liquidation sind beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannte Zwecke betreffen, bedürfen der vorab einzuholenden Einwilligung des Finanzamtes.

12. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder von der Finanzverwaltung vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen dann keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an „Kind im Krankenhaus e.V.“ in Neubrandenburg. Dieses ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleiben des Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.06.2016 beschlossen.

Hamburg, den 04.06.2016

gez. die Gründungsmitglieder:

Petsch Alexander (P. Engelbert Petsch)

Adam Doreen

Happe Christian

Stamm Martina

Sarah Darmann

Christa-Maria Ladwig

Anneliese Pechmann

Benker Florian

Borth Heike

Petersen Helga

Wolfrum-Petersen Klaus

Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg, Nr. VR 22932

Sitz des Vereines: Hamburg/ Geschäftsstelle: Heidmühlenstraße 9, 17033 Neubrandenburg

Vorstand i. S. d. § 26 BGB (einzelvertretungsberechtigt): Alexander Petsch (P. Engelbert Petsch),

Vorsitzender; Doreen Adam, stellv. Vorsitzende; Christian Happe, Kassenwart